

AUF DER WAAGSCHALE

Justitia im Dienst der Frauenbewegung



Das Plakat mit dem Titel *Kein § 218 in Ost und West* von 1991 konfrontiert die Betrachtenden mit der Abbildung einer lila eingefärbten Justitia-Skulptur vor schwarz-weißem Hintergrund, verbunden mit der deutlichen politischen Forderung nach der Abschaffung des sogenannten Abtreibungsparagrafen. Diese Forderung ist wesentlich älter als das Plakat von 1991, nämlich fast so alt wie der Paragraf selbst: 1871 im Reichsstrafgesetzbuch eingeführt, polarisierte er sowohl während der Weimarer Republik als auch der NS-Diktatur. In der BRD und DDR protestierte eine sich zunehmend formierende Frauenbewegung gegen diesen Paragrafen als Inbegriff weiblicher Unterdrückung. Mit der 68er-Bewegung und der sexuellen Revolution der 1970er Jahre wurde das traditionelle Frauen-

Familienbild zunehmend infrage gestellt. Im Zuge dessen bildete sich eine sogenannte Neue Frauenbewegung, die die Veränderung des gesellschaftlichen Systems zur Verwirklichung ihrer emanzipatorischen Ziele anstrebte. Kernpunkt der rechtlichen wie auch politischen Diskussion in diesen Jahren war die Frage nach dem Vorzug einer Indikations- oder Fristenregelung für Abtreibungen, die mit der Wiedervereinigung 1990 akut wurde.

Begleitet wurde die politische Debatte von einem vehement geführten, öffentlichen Diskurs, der mit Massendemonstrationen für und gegen die Streichung des § 218 einherging. Durch die Notwendigkeit eines einheitlichen Abtreibungsrechts in Ost- und Westdeutschland stellte sich die Frage, ob die bunderepublikanischen oder die progressiveren DDR-Regelungen beibehalten, kombiniert oder gänzlich erneuert werden sollten. In der Frauenbewegung wurde die Fristenlösung der DDR mit dem völligen Verzicht auf Zwangsberatung favorisiert.

In diesem Kontext ist das Plakat verschiedener Frauenrechtsgruppierungen entstanden. Sie riefen damit zu Veranstaltungen an der Berliner Humboldt-Universität im Sommer 1991 auf, um die Gesetzgebung im Sinne einer bundeseinheitlichen und progressiven Regelung zu beeinflussen. Über die Urheberschaft des Plakats herrscht allerdings Unklarheit, denn weder ist es signiert, noch bietet es andere Anhaltspunkte. Erstellt wurde es im Offsetdruck, bei dem bestimmte Bildteile lila eingefärbt wurden. Dabei stellt die Überschrift in Versalien eine klare Forderung auf: „Kein § 218 in Ost und West.“ Im Untertitel, ebenfalls in Großbuchstaben, wird mit der Frage „Fristen und Indikationen – was kommt danach?“ impliziert, dass die bestehenden Regelungen als überholt anzusehen sind und nun, also im Jahr 1991, eine zeitgemäßere Lösung zu finden sei. Unter diesem Motto stehen auch die Veranstaltungen, die das Plakat für den 8. und 9. Juni 1991 ankündigt. Sie waren fast ausschließlich Frauen vorbehalten und fanden in der Humboldt-Universität im Osten Berlins statt. Als Teilnehmerinnen an der Podiumsdiskussion wird ein breites Spektrum an Frauen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und der Frauenbewegung genannt, was eine vorwiegend akademische Zielgruppe vermuten lässt. Organisiert wurde die Veranstaltungsreihe von vier ost- und westdeutschen Frauenorganisationen, die sich an eine explizit weibliche Zielgruppe wandten.

Der Textteil des Plakats nimmt bloß einen kleinen Teil seiner Fläche ein, das Bild hingegen dominiert: Als fotografische Vorlage diente die Abbildung einer Justitia-Skulptur, die sich in einer Figurennische an der barocken



Venussymbol genannt, und in der anderen typografisch der § 218. Mit dieser Manipulation der Originalfotografie wird die Forderung nach der Abschaffung des Paragrafen zugleich visualisiert und gerechtfertigt: Die Waage senkt sich zugunsten der Frauen und ihrer Rechte, der § 218 wiegt dagegen weniger schwer und steht den Interessen der Frauen entgegen. Damit wird suggeriert, die Abschaffung des Paragrafen sei gerecht. Diese Darstellung weist auf eine Disparität zwischen Recht und Gesetz hin und prangert die Strafnorm als Unrecht an. Dieser Umstand, auf den die Frauenrechtsbewegung bereits 1991 hinwies, ist auch heute noch aktuell, wird das geltende Abtreibungsrecht doch weiterhin von weiten Teilen der Frauenrechtsbewegung wie auch der Bevölkerung als ungerecht abgelehnt. Immerhin konnte in jüngster Vergangenheit insofern ein Sieg für die weiblich Sache errungen werden, als mit dem § 219a StGB das Werbeverbot für den Schwangerschaftsabbruch ersatzlos abgeschafft wurde. Dennoch stellt die Forderung nach der Streichung des § 218 und der Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen außerhalb des StGB bis heute – und wohl auch in absehbarer Zukunft – ein zentrales Thema der Frauenbewegung dar.

— LUISE THIES

1 Unbekannte*r Künstler*in: *Kein § 218 in Ost und West*, 1991, Offsetdruck, 59 × 41 cm, Hamburger Institut für Sozialforschung. Bildnachweis: Hamburger Institut für Sozialforschung, Archiv

2 *Justitia*, frühes 18. Jahrhundert, Sandstein, teilvergolddet, Marktfassade des Alten Rathauses, Lüneburg. Bildnachweis: Karlheinz Zimmermann

LITERATUR

Lembke, Ulrike: *Schwangerschaftsabbruch in DDR und BRD*, in: *Digitales Deutsches Frauenarchiv*, 2020, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/schwangerschaftsabbruch-in-ddr-und-brd> (22.9.2025)

Anonym: *„Rechtmäßig und straflos“: § 218 und die Frauenbewegung*, in: *Digitales Deutsches Frauenarchiv*, 2025, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/unerschrocken/rechtmassig-und-straflos-ss-218-und-die-frauenbewegung> (22.9.2025)

§ 218 und die Frauenbewegung. Akteurinnen – Debatten – Kämpfe (Dossier), in: *Digitales Deutsches Frauenarchiv*, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/218-und-die-frauenbewegung> (22.9.2025)